

## Heinrich Böll – „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“

von Nina Arnemann\*

### Abstract

Der Aufsatz widmet sich der medialen Hetze, wie sie in Heinrich Bölls Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ dargestellt wird, und dem Einfluss, den diese auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Protagonistin hat. Mithilfe kriminologischer Theorien werden die Mechanismen erläutert, die zur Eskalation der Gewalt und letztlich zur Tötung des Journalisten Tötges führen. Im Anschluss erfolgt eine strafrechtliche Bewertung der Tat unter Berücksichtigung von Katharina Blums Tatenschluss, möglichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie der rechtlichen Einordnung der Tötung.

This article is dedicated to the media agitation depicted in Heinrich Böll's story "The Lost Honour of Katharina Blum" and the influence it has on the protagonist's criminal responsibility. The role of the tabloid newspaper as a trigger for social exclusion and psychological pressure on Katharina Blum is analysed, also considering the work's history of origin. Criminological theories are used to explain the mechanisms that lead to the escalation of violence and ultimately to the killing of the journalist Tötges. This is followed by an assessment of the crime in terms of criminal law, considering Katharina Blum's decision to commit the crime, possible justifications and excuses as well as the legal classification of the killing.

### I. Einleitung

„Da sitzt die fette Bestie.“<sup>1</sup> So titelte die *Bild*-Zeitung über einen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verurteilten, Sexualstraftäter und Mörder. In einem anderen Fall berichtet die *Bild* über den „Killer der kleinen Schönheitskönigin“ – später stellt sich heraus: Der „Killer“ ist unschuldig.<sup>2</sup> Fast jeder dritte Artikel in deutschen Lokalzeitungen handelt von Kriminalität.<sup>3</sup> Kriminalitätsberichte sind beinahe immer nachrichtentauglich, da sie „etwas Ungewöhnliches, Nicht-Alltägliches und Spektakuläres“ erzählen.<sup>4</sup> Die Art und Weise, wie diese Ereignisse wiedergegeben werden, reicht von nüchternen, sachlichen Berichten bis hin zu reißerischen Texten, die sich an der Grenze des rechtlich Zulässigen bewegen. Insbesondere die Boulevardpresse arbeitet dabei mit dramatisierenden Effekten, während andere Publikationen einen nüchternen Stil wählen.<sup>5</sup> Die Boulevardmedien wollen

das Spektakel rund um den Kriminalfall so gut es geht vermarkten und schrecken dabei auch vor regelrechten Hetzjagden gegen mutmaßliche Täter:innen nicht zurück. Die Folgen dieser Hetzkampagnen sind dabei vielfältig und weitreichend – manchmal sogar tödlich. Ein Familienvater begeht nur wenige Tage, nachdem die *Bild*-Zeitung über den Selbstmord seiner Frau berichtet hatte, Suizid, weil er sich von der *Bild*-Zeitung für den Tod seiner Frau mitverantwortlich gemacht fühlte.<sup>6</sup> Einer solchen medialen Hetzjagd durch die Boulevardpresse widmete sich auch Heinrich Böll vor mehr als 30 Jahren in seiner Erzählung „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“. Diese Hetzjagd nimmt ebenfalls ein fatales Ende. Allerdings nicht durch einen Suizid, sondern durch einen Mord, begangen von der in der Berichterstattung thematisierten Katharina Blum. Jedenfalls wird die Tat von Böll als ein Mord bezeichnet, wobei im Folgenden zu erörtern sein wird, ob diese Einordnung zutreffend ist. Das Phänomen der medialen Hetzjagd gegen mutmaßliche Täter:innen findet sich nicht nur in Bölls fiktiven Geschichten wieder. Auch heute sind reißerische, zum Teil schlichtweg unwahre Überschriften und Artikel in den Boulevardmedien präsent. Welche gesellschaftlichen und persönlichen Folgen diese Hetzjagden haben können, beschreibt Böll eindrucksvoll. Die kriminologischen und strafrechtlichen Auswirkungen der Berichte bleiben jedoch, sowohl in Bölls Erzählung als auch in der Realität, häufig unberücksichtigt. In diesem Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, wie die Hetzkampagne und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit Katharinas zu gewichten sind.

### II. Entstehungsgeschichte

Böll veröffentlichte „Die verlorene Ehre der Katharina Blum“ im Jahr 1974. Die grundlegende Kritik, die er in diesem Werk an der ZEITUNG übt, lässt sich besser nachvollziehen, wenn man den Entstehungskontext der Erzählung betrachtet. Zu Beginn der 70er-Jahre kam es zu einer Serie von Bombenanschlägen, welche der sogenannten *Baader-Meinhof*-Gruppe, die später als RAF bezeichnet wird, zugeschrieben wurden und in Westdeutschland Empörung und Verunsicherung auslösten.<sup>7</sup> In der Folge eines Banküberfalls titelte die *Bild*-Zeitung, ohne hierfür Indizien vorweisen zu können, dass die *Baader-Meinhof*-Gruppe weiter morden würde.<sup>8</sup> Den Artikel nahm Böll zum Anlass, am 10. Januar 1972 im *Spiegel* einen Aufsatz

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Wintersemester 2024/25.

<sup>1</sup> Zitiert über: *Bild-Blog*, online abrufbar unter: <https://bild-blog.de/656/wo-menschenverachtung-beginnt/> (zuletzt abgerufen am 24.10.2024).

<sup>2</sup> Zitiert über: *Bild-Blog*, online abrufbar unter: <https://bild-blog.de/1661/bild-urteil-widerlegt/> (zuletzt abgerufen am 24.10.2024).

<sup>3</sup> Van Ulm/Huch/Bug, DIW-Wochenbericht 2015, 288 (289).

<sup>4</sup> Althoff, Leviathan 1999, 479 (491).

<sup>5</sup> Althoff, Leviathan 1999, 479 (492).

<sup>6</sup> Wallraff, Zeugen der Anklage, Die „Bild“-Beschreibung wird fortgesetzt, 1979, o.S.

<sup>7</sup> Jeziorkowski, in: Bellmann, Heinrich Böll, Romane und Erzählungen, 2000, S. 253.

<sup>8</sup> Jeziorkowski, a.a.O.

zu veröffentlichen, der die Methoden der *Bild*-Zeitung, insbesondere die Schuldzuweisung ohne Beweise, kritisierte.<sup>9</sup> Der Aufsatz wurde unter dem Titel „*Will Ulrike Meinhof Gnade oder freies Geleit?*“ veröffentlicht, wobei dieser Titel nicht von Böll selbst stammt.<sup>10</sup> In dem Artikel „ging es ihm nicht darum, die Taten dieser Gruppe zu verharmlosen, er wollte vielmehr die Proportion zwischen Aktion und Reaktion zurechtrücken“.<sup>11</sup> Dennoch wurde Böll nach dem Erscheinen des Artikels von verschiedenen Medien als Sympathisant und Verbündeter der RAF dargestellt, der die Taten dieser befürworte.<sup>12</sup> Insbesondere die von Böll kritisierte *Bild*-Zeitung veröffentlichte mehrere negative Artikel über ihn, selbst nachdem er im November 1972 durch die Verleihung des Nobelpreises für Literatur weltweite Anerkennung erlangt hatte.<sup>13</sup> In der Folge wurde Bölls Telefon abgehört, er erhielt Drohbriefe<sup>14</sup> und am 1. Juni 1972 – nach der Verhaftung von *Andreas Baader*, dem Anführer der *Baader-Meinhof*-Gruppe, führte die Polizei eine Hausdurchsuchung im Ferienhaus Bölls durch, welche sich auf die vermeintliche Verbindung zu der RAF stützte.<sup>15</sup> Im Anschluss an die vorstehend dargelegten Begebenheiten verfasste Böll die Erzählung „*Die verlorene Ehre der Katharina Blum*“. Diese wurde im Sommer 1974 in vier Teilen im *Spiegel* veröffentlicht, sowie zeitgleich in Form eines Buches.<sup>16</sup> Zum Teil wird in der Erzählung und ihrer Veröffentlichung ein Racheakt Bölls gegen die *Bild*-Zeitung und ihre Schmähungen aus dem Jahr 1972 gesehen.<sup>17</sup> Dieser Sichtweise hatte Böll mit seiner Aussage gegenüber einem Schweizer Reporter bestärkt, in der er äußerte, „[dass] das eine oder andere in verwandelter Form zu Rache verwendet wird“.<sup>18</sup> Später bestreitet Böll einen Zusammenhang jedoch, da „man damit die Sache oder das Thema zu sehr historisch an die Baader-Meinhof-Auseinandersetzung angehängt“ hätte und diese Sache für ihn vorbei sei.<sup>19</sup>

Im Vorwort zu seiner Erzählung schreibt Böll, dass „Ähnlichkeiten mit Praktiken der *Bild*-Zeitung [...] weder beabsichtigt noch zufällig, sondern unvermeidlich“ seien.<sup>20</sup> Die Parallelen zu den Erfahrungen, die Böll selbst mit der Boulevardpresse gemacht hat, drängen sich demnach auch ihm selbst auf. Auch wenn Böll sich in dieser Hinsicht teilweise anders geäußert hat, lässt sich nicht leugnen, dass seine Erfahrungen in die Erzählung mit eingeflossen sind.<sup>21</sup>

### III. Die Berichterstattung und ihre Folgen

Um die Auswirkungen der medialen Berichterstattung auf mutmaßliche Täter:innen, wie beispielsweise *Katharina Blum*, sowie deren strafrechtliche Verantwortlichkeit zu erfassen, ist eine Auseinandersetzung mit der konkreten Art der Berichterstattung und deren gesellschaftliche Konsequenzen erforderlich. In diesem Kontext ist es von besonderer Relevanz, die Kriterien einer Hetzkampagne zu definieren, die sich von einer sachlichen und informativen Berichterstattung über Kriminalität unterscheidet.

#### 1. Die Berichterstattung der ZEITUNG

An Kriminalitätsereignissen besteht grundsätzlich ein öffentliches Informationsinteresse.<sup>22</sup> Für Zeitungen ist eine Berichterstattung zu Kriminalitätsereignissen in der Regel auch aus wirtschaftlichen Gründen von Vorteil, da Kriminalität das Interesse der Leserschaft weckt, zur öffentlichen Debatte anregt und Reichweite generiert, insbesondere wenn Gewaltdelikte betroffen sind.<sup>23</sup> Allerdings werden durch den Deutschen Presserat im Pressekodex Standards gesammelt und zusammengefasst, welche bei der Berichterstattung über Kriminalität beachtet werden sollen. Es soll insbesondere auf Sensationsberichterstattung und Vorverurteilung verzichtet werden. Zudem sollen auch die schutzwürdigen Interessen der Täter:innen oder Verdächtigen beachtet werden.<sup>24</sup> Die Berichterstattung der ZEITUNG hat ihren Ursprung ebenfalls in einem Kriminalitätsgeschehen. *Katharina* assistiert dem gesuchten Straftäter *Ludwig Götten* bei der Flucht,<sup>25</sup> was gemäß § 258 Abs. 1 StGB unter Strafe steht. Es liegt somit grundsätzlich eine strafbare Handlung vor, über die im öffentlichen Interesse berichtet werden kann.

In der Erzählung wird wiederholt auf den Umstand hingewiesen, dass *Katharina* nunmehr eine „Person der Zeitgeschichte“ sei und damit „Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses“.<sup>26</sup> Jedoch verfälscht die ZEITUNG von Beginn an Informationen über die Tat und *Katharina* als Person. Dies beginnt bereits damit, dass die ZEITUNG den Verdacht, dass *Götten* einen Raubmord begangen haben könnte,<sup>27</sup> als erwiesene Tatsache darstellt. In der Schlagzeile wird er als „der seit eineinhalb Jahren gesuchte Bandit und Mörder *Ludwig Götten*“ bezeichnet.<sup>28</sup> Letztendlich bestätigt sich dieser Verdacht nicht. Die Vorwürfe gegen *Götten* beschränken sich auf Vermögensde-

<sup>9</sup> Sowinski, *Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann*, Oldenbourg Interpretation, 2. Aufl. (1994), S. 12.

<sup>10</sup> Sowinski, S. 11.

<sup>11</sup> *Burbach/Kothly/Schmidt/Schulz*, in: *Beth*, Heinrich Böll, eine Einführung in das Gesamtwerk in Einzelinterpretationen, 1975, S. 173.

<sup>12</sup> Sowinski, S. 12.

<sup>13</sup> Sowinski, S. 13.

<sup>14</sup> *Harris* in: *Butler*, The narrative fiction of Heinrich Böll, Social conscience and literary achievement, 1994, S. 199.

<sup>15</sup> *Jeziorkowski* in: *Bellmann*, S. 255.

<sup>16</sup> *Petersen*, Die Rezeption von Bölls „Katharina Blum“ in den Massenmedien der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 13 f.

<sup>17</sup> Sowinski, S. 13.

<sup>18</sup> Zitiert nach: *Beth*, in: *Beth*, S. 58.

<sup>19</sup> Zitiert nach: *Beth*, in: *Beth*, S. 58, 75.

<sup>20</sup> Böll, *Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann*, Mit einem Nachwort des Autors: Zehn Jahre später, 60. Aufl. (2023), S. 5.

<sup>21</sup> So auch: *Beth*, in: *Beth*, S. 58.

<sup>22</sup> So festgestellt in Ziff. 8.1. des Pressekodex, Stand: 18.09.2024, online abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> (zuletzt abgerufen am 02.06.2025).

<sup>23</sup> *Scharlibbe*, Neue Kriminalpolitik 2021, 3 (3).

<sup>24</sup> Pressekodex, Ziff. 8.1, 11, 13, Stand: 18.09.2024, online abrufbar unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> (zuletzt abgerufen am 02.06.2025).

<sup>25</sup> Böll, S. 58.

<sup>26</sup> Böll, S. 60.

<sup>27</sup> Böll, S. 20.

<sup>28</sup> Böll, S. 36.

likte wie Diebstähle bei der Bundeswehr und Bilanzfälschung.<sup>29</sup> Die Berichterstattung der ZEITUNG stellt bereits die grundlegenden Fakten der (mutmaßlichen) Fluchthilfe von *Katharina* in einer Weise dar, die wesentliche Elemente des Tatgeschehens auslöst oder verzerrt darstellt. In der Folge diffamiert die ZEITUNG *Katharina* als „Räuberliebchen“<sup>30</sup>, „Mörderbraut“<sup>31</sup> und charakterisiert sie als „skrupellos“<sup>32</sup>, „eiskalt und berechnend“<sup>33</sup>. Um dieses Bild zu verstärken, verdreht die ZEITUNG Aussagen von *Katharina Blums* Bekannten und Freund:innen. Aus der Aussage von *Katharinas* früherem Arbeitgeber, dass sie „radikal hilfsbereit, planvoll und intelligent“<sup>34</sup> ist, zitierte die ZEITUNG, dass *Katharina* eine „in jeder Beziehung radikale Person“<sup>35</sup> sei. Die Zeitung erweckt somit den Eindruck, dass selbst Personen aus ihrem sozialen Nahfeld sich gegen sie wenden.

Auch nach der Festnahme von *Götten* und der daraus resultierenden vollumfänglichen Entlastung *Katharinas* hält die ZEITUNG an ihrer negativen Berichterstattung über diese fest.<sup>36</sup> Einen Höhepunkt erreichen die Grenzüberschreitungen der ZEITUNG, als der Journalist *Tötges* *Katharinas* schwerkranke Mutter im Krankenhaus besucht und diese, trotz Abratens der Ärzte, bezüglich der mutmaßlichen Taten ihrer Tochter befragt. Nach diesem Besuch verstirbt *Katharinas* Mutter. Ein Zusammenhang mit dem Besuch *Tötges* kann nicht ausgeschlossen werden.<sup>37</sup> In der Berichterstattung der Zeitung wird die Verantwortung für den Tod jedoch auch *Katharina* zugeschrieben. Am Folgetag ist in der Zeitung zu lesen, dass die Mutter, das „erste nachweisbare Opfer“ von *Katharina* sei, welches die „Aktivitäten ihrer Tochter nicht überlebte“.<sup>38</sup> Die Berichterstattung ist nicht neutral, sondern mit verfälschten Informationen, Übertreibungen und verleumderischen Aussagen durchzogen, die die Schwere der Tat und *Katharinas* Rolle erheblich überzeichnen und skandalisieren. Es kommt zu einer Abwertung von *Katharina*, die nicht im Verhältnis zu der eigentlichen Ausgangstat steht. In Konsequenz der vorgenommenen Abwertung erweisen sich die gegen *Katharina* vorgebrachten Anschuldigungen als zunehmend unbegründet und haltlos. Letztlich wird ihr eine Tat an ihrer Mutter zugeschrieben, die sie nicht begangen hat.

## 2. Gesellschaftliche Folgen

Die negative Berichterstattung hat auch gesellschaftliche Auswirkungen. Die Leserschaft bildet sich schon nach dem ersten Artikel eine Meinung über *Katharina* und scheut sich nicht, diese auch öffentlich kundzutun. Auch Personen, die *Katharina* noch nie persönlich getroffen haben, assoziieren mit ihr negative Eigenschaften, wie etwa

der Taxifahrer der *Blornas*: „Sie sind doch der Anwalt und Arbeitgeber von diesem Nüttchen.“<sup>39</sup> *Katharina* erhält Briefe, die Beleidigungen oder unerwünschte sexuelle Inhalte enthalten, und störende Anrufe.<sup>40</sup> Insbesondere bei Unterstellungen sexuellen Inhalts zeigt *Katharina* eine ausgeprägte Sensibilität für die Sprache, die ihr gegenüber verwendet wird.<sup>41</sup> In Bezug auf sexuelle Sachverhalte sei *Katharina* „äußerst empfindlich, fast prüde“<sup>42</sup>. Die Mehrung von Nachrichten, die sich mit genau diesen Inhalten gegen sie wenden, stellt für *Katharina* folglich eine erhebliche Belastung dar. Diese Kontaktversuche kommen nicht nur von anonymen Schreiber:innen, sondern auch durch Personen aus dem sozialen Nahfeld von *Katharina*. Sie ist der Auffassung, dass alle ihre Bekannten nicht die sachliche Berichterstattung lesen, sondern lediglich die der ZEITUNG: „Wer liest das schon? Alle Leute, die ich kenne, lesen die ZEITUNG!“<sup>43</sup> Unter den anonymen Anrufer:innen, die *Katharina* in unangemessener Weise kontaktieren, befindet sich auch eine Person, die angibt, in der Nachbarschaft zu wohnen.<sup>44</sup> Später schiebt dieser Nachbar einen Drohbrief unter ihrer Tür hindurch.<sup>45</sup> Ein anderer Nachbar wendet sich in „offensichtlicher Distanzierungsqual“ im Aufzug von ihr ab.<sup>46</sup> *Katharina* nimmt nach der Berichterstattung somit auch ihre Nachbarschaft als „zerstört“ wahr, obwohl ihr diese stets viel bedeutet hatte.<sup>47</sup> Die Artikel in der ZEITUNG bedeuten für *Katharina* somit nicht nur eine unangenehme Berichterstattung, sondern auch den (vermeintlichen) Zerfall ihres sozialen Umfelds und ihrer gesellschaftlichen Achtung.

## IV. Verantwortlichkeit der Katharina Blum

*Katharina* tötet den Journalisten *Tötges*, der für die Veröffentlichungen über sie in der ZEITUNG verantwortlich war. Ihre Täterschaft wird dabei zu keiner Zeit in Zweifel gezogen.<sup>48</sup> *Böll* resümiert den gesamten Geschehensablauf wie folgt: „Da ist eine junge Frau gut gelaunt, fast fröhlich zu einem harmlosen Tanzvergnügen gegangen, vier Tage später wird sie [...] zur Mörderin, eigentlich, wenn man genau hinsieht, auf Grund von Zeitungsberichten“.<sup>49</sup> Somit wird ersichtlich, dass *Böll* in der Hetzkampagne der Zeitung die Hauptursache für die Tötung des Journalisten durch *Katharina* sieht. In seinen Ausführungen legt er wiederholt dar, in welchem Zustand sich *Katharina* aufgrund der Berichte befand. Im Nachwort zur Erzählung zieht der Verfasser das Resümee, dass Konflikte „wenn man einem Menschen zuviel zumutet, unerbittlich auf ein tödliches Ende zulaufen“<sup>50</sup>. Die zu hohe Belastung *Katharinas* resultiert aus den Zeitungsartikeln, welche sie (zunächst) fälschlich als gewalttätige Straftäterin darstellen, sowie den daraus folgenden Reaktionen ihres Umfelds. Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat sind, wie oben dargestellt, evident. Bei dem Blick auf

<sup>29</sup> Böll, S. 127.

<sup>30</sup> Böll, S. 36.

<sup>31</sup> Böll, S. 39.

<sup>32</sup> Böll, S. 114.

<sup>33</sup> Böll, S. 36.

<sup>34</sup> Böll, S. 42.

<sup>35</sup> Böll, a.a.O.

<sup>36</sup> Böll, S. 114.

<sup>37</sup> Böll, S. 102.

<sup>38</sup> Böll, S. 113.

<sup>39</sup> Böll, S. 40.

<sup>40</sup> Böll, S. 77.

<sup>41</sup> Böll, S. 30.

<sup>42</sup> Böll, S. 19.

<sup>43</sup> Böll, S. 61.

<sup>44</sup> Böll, S. 75.

<sup>45</sup> Böll, S. 78.

<sup>46</sup> Böll, S. 76.

<sup>47</sup> Böll, S. 79.

<sup>48</sup> Vgl. Böll, S. 79, 143.

<sup>49</sup> Böll, S. 131.

<sup>50</sup> Böll, S. 143.

*Katharinas* Tat stellt sich jedoch die Frage, welches Gewicht der Hetzkampagne und ihren Auswirkungen in Bezug auf *Katharinas* strafrechtliche Verantwortlichkeit beigemessen werden muss. Um eine adäquate Gewichtung vornehmen zu können, ist es erforderlich, verschiedene Aspekte zu betrachten, die Teil der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind. Es soll daher der Frage nachgegangen werden, wie sich die Folgen der medialen Hetze auf den Tatentschluss von *Katharina*, die Rechtswidrigkeit ihrer Tat und die zum Tatzeitpunkt vorliegende Schuld(fähigkeit) auswirkten.

### 1. Wohin Gewalt führen kann – Kriminologische Überlegungen

„Es wäre eine Aufgabe der Kriminologie, das einmal zu erforschen: was ZEITUNGEN anrichten können, in all ihrer bestialischen »Unschuld«.“<sup>51</sup>

Bevor die Frage nach den juristischen Feinheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestellt wird, sollte, wie *Böll* anregt, auch auf kriminologischer Ebene die Frage gestellt werden, inwieweit mediale Hetze Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung nimmt. Inwiefern kann mediale Hetze dazu beitragen, dass ein Mensch sich delinquent verhält? In der Kriminologie besteht kein Konsens hinsichtlich der Ursachen von Kriminalität. Es gibt verschiedenste Strömungen und Theorien, weswegen hier nur ein Ausschnitt der möglichen Risikofaktoren für Kriminalität in Bezug auf *Katharina Blum* betrachtet werden soll.

#### a) Drucktheorie

Wie oben dargestellt, stellt die Berichterstattung für *Katharina* eine erhebliche Belastung dar. Sie sieht sich mit Diffamierungen konfrontiert und sieht ihr soziales Umfeld in Gefahr. Eine solche Drucksituation benennt *Agnew* in seiner allgemeinen Drucktheorie als Hauptursache für Kriminalität.<sup>52</sup> Das Hinzutreten negativer Stimuli (etwa durch diffamierende Zeitungsartikel und darauf folgende Drohbriefe) und der Wegfall positiver Stimuli (beispielsweise der Verlust der geliebten Nachbarschaft und der Mutter), führen zu einem Druck (strain), der negative emotionale Zustände wie Wut, Angst oder Depression hervorruft. Wenn keine adäquaten Bewältigungs Kompetenzen vorhanden sind, können diese negativen Emotionen verschiedene delinquente Verhaltensweisen begünstigen.<sup>53</sup> Insbesondere Wut führt dabei zu dem Verlangen, die Situation zu korrigieren. Dabei ist Kriminalität ein mögliches korrektives Mittel.<sup>54</sup> Ein anfänglicher Druck bei *Katharina* entsteht bereits dadurch, dass sie überhaupt von der Polizei vernommen wird (*Katharina* sei nach der ersten Vernehmung „völlig zerschmettert, fix und fertig“ gewesen).<sup>55</sup> Jedoch resultiert ein Großteil der belastenden

Situationen aus den hetzerischen Zeitungsartikeln der ZEITUNG. Unter Berücksichtigung dieser Theorie kann den Medienberichten ein maßgeblicher Einfluss auf den Druck, dem *Katharina* ausgesetzt war, zugeschrieben werden.

Eine Drucksituation führt jedoch nicht bei allen belasteten Individuen zu einer Delinquenz. Es müssen fehlende Bewältigungsstrategien hinzutreten, damit der Druck zu einer kriminellen Verhaltensweise führt.<sup>56</sup> *Katharina* wird als eine intelligente, kühle, planvoll handelnde Person beschrieben,<sup>57</sup> sodass grundsätzlich vom Vorhandensein (emotionaler) Bewältigungsstrategien ausgegangen werden kann. Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass *Katharina*, die sonst nur selten Hilfe annimmt, in Bezug auf die Zeitungsberichte um Hilfe bittet, die ihr verwehrt bleibt.<sup>58</sup> Folglich scheint *Katharina* tatsächlich nicht mehr imstande zu sein, sich selbst zu helfen und die Situation zu bewältigen. Die Zeitungsartikel tragen daher nach der Drucktheorie maßgeblich zu der Delinquenz von *Katharina Blum* bei.

#### b) Labeling Approach

Ein anderer Ansatz wendet den Blick vom Inneren der Täter:innen ab und sucht die Ursache der Kriminalität im gesellschaftlichen Zuschreibungsprozess (Labeling Approach).<sup>59</sup> Der Fokus dieses Ansatzes liegt weniger auf der Erklärung der ersten Straffälligkeit, sondern vielmehr auf der Analyse des weiteren devianten Verhaltens von Personen, denen bereits der Stempel „Straftäter:in“ aufgedrückt wurde.<sup>60</sup> Die Stigmatisierung trennt die delinquente Person von dem Rest der Gesellschaft und drängt sie weiter in die Verhaltensweisen oder Charakterzüge, die eigentlich kritisiert werden: „*The person becomes the thing he is described as being.*“<sup>61</sup> Es folgt die Abwendung von dem konformen Umfeld und eine Übernahme der zugeschriebenen Merkmale in das Selbstbild.<sup>62</sup>

*Katharina* zeigt ein erstes deviantes Verhalten in der Fluchthilfe. Danach wird sie durch die ZEITUNG immer wieder als Täterin, jedenfalls als Teilnehmerin, dargestellt.<sup>63</sup> Der Eintritt der abweichenden Selbstwahrnehmung lässt sich aus der Erzählung (noch) nicht entnehmen. Die Etikettierung und die damit verbundene Abwendung des konformen Umfelds (etwa das der Nachbarn) zeichnen sich jedoch bereits ab. Auch in Bezug auf die Etikettierung von *Katharina* wird das Gewicht der Berichterstattung deutlich.

#### c) Neutralisierungstechniken

Die Taktik der Zeitung trägt dazu bei, dass *Katharina* das Opfer gedanklich abwertet. Dies dient zumindest einer teilweisen Rechtfertigung der Tat gegenüber sich selbst

<sup>51</sup> *Böll*, S. 144.

<sup>52</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (47ff.).

<sup>53</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (59f.).

<sup>54</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (60).

<sup>55</sup> *Böll*, S. 33.

<sup>56</sup> *Agnew*, *Criminology*, 1992, 47 (66).

<sup>57</sup> *Böll*, S. 13, 38, 42.

<sup>58</sup> *Böll*, S. 60.

<sup>59</sup> *Neubacher*, *Kriminologie*, 5. Aufl. (2023), S. 121.

<sup>60</sup> *Neubacher*, S. 122.

<sup>61</sup> *Tannenbaum*, *Crime and the Community*, 1951, S.20.

<sup>62</sup> *Schulte*, in: *Boers/Reinecke*, *Delinquenz im Altersverlauf, Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt*, *Kriminologie und Kriminalsoziologie*, Band 20, 2019, S. 433.

<sup>63</sup> *Böll*, S. 36, 113.

und anderen: „[Ich] sah sofort welch ein Schwein er war, ein richtiges Schwein.“<sup>64</sup> Dieses Verhaltensmuster findet sich in der Kriminologie in der Theorie der Neutralisierungstechniken wieder. Diese besagt, dass Kriminalität dann entstehen kann, wenn die Täter:innen die Tat, auch wenn sie an sich das Unrecht erkennen, vor sich selbst rechtfertigen können.<sup>65</sup> Zu den Techniken gehört auch das „Leugnen des Opfers“ (*the denial of the victim*), wodurch die Verletzung als ein gerechtfertigter Gegenschlag gegen einen „Feind“ angesehen wird.<sup>66</sup>

Die Charakterisierung als „Schwein“ veranschaulicht diese Abwertung. Ferner betont *Katharina* immer wieder, dass sie aufgrund *Tötges* anzüglicher Bemerkung, dass er „bumsen“ wolle, auf ihn geschossen hat: „[Ich] dachte: Gut, jetzt bumst's. [...] Er wollte doch bumsen, und ich habe gebumst, oder?“<sup>67</sup> *Katharina* führt die Tötung also auch auf das Verhalten des Opfers zurück und impliziert, dass dieses seinen Tod „verdient“ hätte. Die Neutralisierungstechniken beschreiben vor allem innere Rechtfertigungsvorgänge der Täter:innen. Die mediale Hetze liefert nach dieser Theorie keinen ursächlichen Grund für die Entstehung des Tötungsvorsatzes, erklärt jedoch wieso *Katharina* die Tat vor sich rechtfertigen und daher schließlich auch tatsächlich „ohne Reue, ohne Bedauern“<sup>68</sup> begehen konnte. Die kriminologische Einordnung ergibt, dass der medialen Hetze bei der Entstehung der Delinquenz von *Katharina Blum* ein erhebliches Gewicht beizumessen ist. Ohne die Hetzjagd der Zeitung, wäre aus der konformen *Katharina Blum* wohl keine delinquente Gewalttäterin geworden.

## 2. Zwischen Mordgedanken und Mordplan – Der Tatentschluss

Wie bereits in der kriminologischen Überlegung angedeutet, ist ein Einfluss der medialen Hetzkampagne auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit denkbar. *Katharina* hätte ohne diese wohl nie das Verlangen gehabt, eine Gewalttat zu begehen, und somit auch nie den Tatentschluss bezüglich der Tötung *Tötges* gefasst. Die Fassung des Tatentschlusses, also der Vorsatz bezüglich der konkreten Tat,<sup>69</sup> wird nie in Abrede gestellt: „Ich habe nur ein paar Minuten warten müssen, [...] gerade Zeit genug, die Pistole zu entschleunern und griffbereit in meiner Handtasche zu platzieren. [...] ›Bumsen, meinetenweg‹ und ich hab' die Pistole rausgenommen und sofort auf ihn geschossen.“<sup>70</sup> Hinsichtlich der konkreten Ursache des Tatentschlusses besteht jedoch Uneinigkeit. „Es hat natürlich viele Theorien gegeben, die den Zeitpunkt herausanalysieren versuchten, an dem *Katharina* die ersten Mordabsichten faßte oder den Mordplan ausdachte und sich dazu entschloß, ihn auszuführen. [...] Sind solche Spekulationen nicht überflüssig: Sie hat den Mord geplant und ausgeführt – und damit basta!“<sup>71</sup> Obgleich der genaue Zeitpunkt der Entstehung des Tatentschlusses diskutiert wird, wird immer die

Verbindung zu der medialen Hetze betont: „Manche denken, dass schon der erste Artikel am Donnerstag in der ZEITUNG genügt habe, wieder andere halten den Freitag für den entscheidenden Tag [...] – und dann noch die ZEITUNG vom Samstag und außerdem [...] die SONNTAGSZEITUNG.“<sup>72</sup>

Der Anwalt *Dr. Blorna* versucht hingegen, die Unterschiede zwischen Mordgedanken und tatsächlichem Tatentschluss, wenn auch vor allem prozesstaktisch, herauszustellen und klarzumachen, dass Mordgedanken keinen tatsächlichen Tatentschluss darstellen.<sup>73</sup> Vor dem Besuch bei *Tötges* gab *Katharina* selbst noch an, dass sie ihn auch aus Neugier besuchen wollte, um zu sehen, wie „dieser Mensch, der [ihr] Leben zerstört hat“ lebt und sagt, dass sie ihn gar nicht erst treffen werde, wenn er ihr zuwider sei.<sup>74</sup> Zu diesem Zeitpunkt war sie also, trotz der medialen Hetze, noch nicht vollständig zur Tat entschlossen. Es bestand daher eine bloße Tatgeneigtheit. Die Tatsache, dass sie das Treffen überhaupt arrangiert und mit geladener und entschleunert Pistole anreiste,<sup>75</sup> demonstriert jedoch, dass die Mordgedanken nach den Berichten der Zeitung durchaus bereits in Tatvorbereitungen ausgeartet waren. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass neben der Wut über die Berichterstattung auch die Äußerung *Tötges*, dass die beiden „erst einmal bumsen“<sup>76</sup> sollten, zu *Katharinas* Verärgerung beitrug. Diese Äußerung findet sich nicht in der Berichterstattung und steht auch nicht in direktem Zusammenhang mit dieser. Die anzüglichen Bemerkungen *Tötges* scheinen der Faktor zu sein, der *Katharina* final dazu bringt ihre Mordgedanken zu einem Tatentschluss zu konkretisieren: „Aber *dieser* Kerl – und dann ›Bumsen‹, und ich dachte: Gut, jetzt bumst's.“<sup>77</sup> Neben der Hetzkampagne müssen folglich auch die Auswirkungen der privaten Äußerungen *Tötges* bei der Betrachtung des Tatentschlusses beachtet werden.

Dennoch muss auch berücksichtigt werden, dass *Katharina* die Aussagen auch deswegen als so gravierend wahrnahm, weil sie ohnehin ein negatives Bild von *Tötges* hatte („Aber *dieser* Kerl“), welches gerade durch die Berichterstattung bestärkt wurde. Der Umstand, dass *Tötges* auch in seinen privaten Äußerungen übergriffig gegenüber *Katharina* auftrat, kann folglich lediglich als ein Tropfen auf dem heißen Stein bezeichnet werden. Die durch die Berichterstattung bereits weit gereiften Mordgedanken erhielten einen letzten Auslöseimpuls. Auch bei Betrachtung des Tatentschlusses wird also deutlich, dass der medialen Hetzkampagne als Ursache für den Tatentschluss ein erhebliches Gewicht zukommt. Andernfalls hätte es den Mord an *Tötges* wohl niemals gegeben. Inwieweit diese Ursächlichkeit jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von *Katharina Blum* beeinflusst, bedarf einer weiteren Analyse.

<sup>64</sup> Böll, S. 135.

<sup>65</sup> Matza/Sykes, *American Sociological Review*, 1957, 664 (666).

<sup>66</sup> Matza, Sykes, *American Sociological Review*, 1957, 664 (668).

<sup>67</sup> Böll, S. 135, 137.

<sup>68</sup> Böll, S. 137.

<sup>69</sup> Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), § 22 Rn. 36.

<sup>70</sup> Böll, S. 135.

<sup>71</sup> Böll, S. 79.

<sup>72</sup> Böll, S. 79.

<sup>73</sup> Böll, S. 125 f.

<sup>74</sup> Böll, S. 134.

<sup>75</sup> Böll, S. 134 f.

<sup>76</sup> Böll, S. 135.

<sup>77</sup> Böll, S. 135.

### 3. Die Gewalt der Schlagzeilen - Ein Akt der Notwehr

*Böll* gibt seinem Werk selbst den Untertitel „Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann“. In seinem Nachwort konkretisiert er, dass „über die Gewalt von SCHLAGZEILEN“ noch zu wenig bekannt sei und auch darüber „wohin die Gewalt von Schlagzeilen führen kann.“<sup>78</sup> Demnach betrachtet er nicht nur den von *Katharina* verübten Mord als gewaltsames Handeln, sondern bereits die Berichterstattung der Presse. Wenn man *Katharinas* Tat in der Folge als einen Akt der Gegengewalt sieht, könnte man diese auch als Akt der Notwehr ansehen. Von einem solchen Akt der Notwehr spricht auch *Bellmann*: „Von Verdächtigungen, Verleumdungen und Belästigungen umzingelt und in die Enge gepresst, wird *Katharina* schließlich zu physischer Gegengewalt provoziert, die angesichts der eskalierenden Gewalt des Meinungsapparats durchaus als Akt der Notwehr anzusehen ist.“<sup>79</sup> Die Einordnung als Akt der Notwehr gegen die mediale Berichterstattung basiert mutmaßlich nicht auf juristischen Bewertungen, sondern zielt darauf ab, die moralische Dimension der Tat zu beleuchten und zu verdeutlichen, dass man *Katharina* selbst als „Opfer“ betrachten kann.

Im Folgenden soll lediglich ein Überblick darüber gegeben werden, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit *Katharinas* tatsächlich dadurch beeinflusst werden könnte, dass die mediale Hetze zu einer Rechtfertigung ihrer Tat beiträgt. Ob in der Tötung von *Tötges* aufgrund der Berichterstattung tatsächlich eine Notwehr nach § 32 StGB, gegebenenfalls ein Akt des Notstands nach § 34 StGB, gesehen werden kann, ist zweifelhaft. Der Gewaltakt wird insbesondere in der Verletzung von *Katharinas* Ehre gesehen (der Titel des Werkes lautet nicht ohne Grund „Die verlorene Ehre der *Katharina Blum*“). Obschon das Rechtsgut der Ehre grundsätzlich als notwehrfähig betrachtet wird – was sich auch für den § 32 StGB aus der expliziten Nennung der Ehre in § 34 StGB ableiten lässt – muss berücksichtigt werden, dass der Ehrschutz durch die Rechtsordnung nicht absolut gewährt wird, sondern dass er in aller Regel gegen die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG abzuwägen ist.<sup>80</sup> Auch Überlegungen bezüglich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit werfen bei der Notwehr gegen Ehrverletzungen in der Regel Probleme auf.<sup>81</sup> Die Berichterstattung der Zeitung, so sehr sie journalistisch fragwürdig ist, unterfällt grundsätzlich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Somit ist bereits fraglich, ob die Ehrverletzungen überhaupt dem Schutz des § 32 StGB unterfallen würden. Zum Zeitpunkt der Tötung sind die Artikel bereits älter, eine erneute, aktuelle Ehrverletzung durch die Zeitung liegt in diesem Moment nicht vor, weswegen auch die von § 32 StGB verlangte Gegenwärtigkeit des Angriffs<sup>82</sup> eher verneint werden muss. Eine andere Möglichkeit wäre, dass das Verhalten von *Tötges* als Dauergefahr eingestuft wird, also „eine permanente Gefährdung [...] bei der sich der voraussichtliche Zeitpunkt ihrer Realisierung nicht bestimmen

lässt“.<sup>83</sup> In diesem Fall würde es sich um einen Notstand gemäß § 34 StGB handeln, der zeitlich weiter gefasst ist als § 32 StGB.<sup>84</sup> Doch als Akt des Notstands, außerhalb der zeitlichen Grenzen des § 32 StGB, scheint eine Rechtfertigung fraglich. Denn § 32 und § 34 StGB verlangen die Geeignetheit der Verteidigungshandlung. Damit ist gemeint, dass die Handlung zur Abwehr des Angriffs nicht völlig aussichtslos sein darf.<sup>85</sup> Selbst, wenn man die erschienene Berichterstattung also als gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf *Katharinas* Ehre sehen sollte, so ist zu berücksichtigen, dass die Artikel bereits veröffentlicht wurden und weiterhin öffentlich zum Kauf angeboten werden. Die Tötung des Journalisten ändert an diesem Umstand nichts mehr. Folglich besteht die Ehrverletzung durch die Artikel auch nach der Tötung fort, sodass auch die Geeignetheit abgelehnt werden muss.

Auch wenn unter Berücksichtigung des § 34 StGB von einer anhaltenden Bedrohungslage auszugehen ist, deren Beendigung auch eine Abwehr von zukünftigen Ehrverletzungen gewährleistet, ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit zu berücksichtigen, ob alternative Maßnahmen, wie etwa die Inanspruchnahme hoheitlicher Hilfe, vorhanden sind.<sup>86</sup> In Bezug auf eine etwaige Untersagung möglicher zukünftiger Artikel wäre für *Katharina* der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen gewesen, jedoch hat sie diesen nicht beschritten. Somit ist auch aus diesem Gesichtspunkt die Erforderlichkeit zu verneinen. Aus juristischer Perspektive kann die mediale Berichterstattung nicht als Grundlage für die Qualifizierung der Tötung von *Tötges* als Akt der Notwehr herangezogen werden. Die Bewertung der Berichterstattung als Gewalt und die daraus folgende Bewertung der Tötung als Notwehr stellt vielmehr eine ethische, moralische Komponente dar, durch welche die (moralische) Mitschuld der Presse an dem Mord unterstrichen wird. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit *Katharinas* wird durch die vorgenannten ethisch-moralischen Überlegungen jedoch nicht tangiert. Auch *Sowinski* spricht in seiner Interpretation des Werkes von einem Akt der Notwehr: „Die letzte Erniedrigung und Entehrung war wahrscheinlich ausschlaggebend für die Erschießung, die also als ein Akt psychisch-körperlicher Notwehr angesehen werden könnte, der jedoch zugleich durch eine fortwährende Steigerung der Aggressionen ausgelöst wurde.“<sup>87</sup> Anders als *Böll* und *Bellmann* bezieht sich *Sowinski* dabei nicht auf die Gewalt durch den Medienapparat, sondern auf die anzüglichen Bemerkungen *Tötges* gegenüber *Katharina*. In diesen anzüglichen Bemerkungen und insbesondere dem Umstand, dass *Tötges* *Katharina* „an die Kledage“ ging,<sup>88</sup> könnte ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff im Sinne des § 32 StGB gesehen werden, der durch die Tötung beendet wird. Jedoch muss, auch wenn eine Notwehrlage objektiv besteht, mit einem Verteidigungswillen gehandelt werden, welcher nicht gegenüber Wut oder Rachsucht in den Hintergrund

<sup>78</sup> *Böll*, S. 144.

<sup>79</sup> *Bellmann*, in: Reclam, Interpretationen: Erzählungen des 20. Jahrhunderts, Band 2, 1996, S. 198.

<sup>80</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 88.

<sup>81</sup> *Erb*, a.a.O.

<sup>82</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 103.

<sup>83</sup> *Neumann*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 34 Rn. 56.

<sup>84</sup> *Neumann*, a.a.O.

<sup>85</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 150, § 34 Rn. 108.

<sup>86</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 115.

<sup>87</sup> *Sowinski*, S. 39.

<sup>88</sup> *Böll*, S. 135.

treten darf.<sup>89</sup> *Katharina* empfindet bereits vor ihrem Besuch Abneigung gegen *Tötges* und plant die Tötung im Voraus (hierzu ausführlich unter 0.). Der Umstand, dass *Tötges* sie anfassen möchte, spielt in ihrer Vorstellung keine Rolle. Ihre negative Grundeinstellung gegenüber *Tötges* ist am Ende ausschlaggebend für die Schüsse: „Aber *dieser* Kerl – und dann ›Bumsen‹“.<sup>90</sup> Aus den Umständen der Tat lässt sich ableiten, dass das vorherrschende Motiv der Tat nicht die Verteidigung gegen *Tötges* übergriffiges Verhalten ist, sondern die Wut über die Berichterstattung. Ein möglicher Verteidigungswille tritt daher hinter den Rachedgedanken aufgrund der Berichte *Katharinas* zurück. Die Rechtswidrigkeit der Tat wird von den Medienberichten der ZEITUNG folglich nicht berührt. Anstelle eines Aktes der Notwehr kann ein Akt der Selbstjustiz gegen die mediale Hetze angenommen werden.

#### 4. Zerstörung, Verstörtheit und strafrechtliche Schuld

In seiner Erzählung legt *Böll* die emotionale Entwicklung *Katharinas* dar. Er selbst bezeichnet die Entwicklung als Verzweiflung, die in *Katharina* heranwächst: „Ein »einfaches« Mädchen verzweifelt und begeht eine Verzweiflungstat, einen Mord [...]“.<sup>91</sup>

Diese Verzweiflung könnte sich auf die Schuldfähigkeit von *Katharina* auswirken. Es ist denkbar, dass ein Ausschluss der Schuldfähigkeit oder zumindest eine Verminderung dieser nach §§ 20, 21 StGB vorliegt. Eine krankhafte psychische Störung lässt sich in der Erzählung nicht unmittelbar erkennen. Jedoch können auch normalpsychologische Reaktionen in Form eines Affekts eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung darstellen.<sup>92</sup> Eine solche affektive Erregung, bei *Katharina* insbesondere in Form von Wut, kann die Steuerungsfähigkeit von Täterinnen ausschließen oder erheblich mindern.<sup>93</sup> Dieser Affekt kann spontan entstehen, als unmittelbare Reaktion auf das Handeln des Opfers oder im Rahmen eines sich zuspitzenden Konflikts (protrahierter Affekt).<sup>94</sup> Diese Unterscheidung basiert auf den Überlegungen des Psychiaters *Dr. Andreas Marneros*, der zwischen Impuls- und Affektataten unterscheidet.<sup>95</sup> *Marneros* beschreibt das Wesen des Affektdelikts wie folgt: „Das Wesen des Affektdeliktbes besteht demnach in der Finalität einer tief erschütterten Selbstdefinition des Täters. Das Affektdelikt ist zwar das Endergebnis und unwiderrufliches Resultat einer durch eine akute Auslösesituation entstandenen Impulsivitäts-Dysbalance [...], die hochaffektive Spannungssituation jedoch wurzelt in einer vorbestehenden, aus der Täter-Opfer-Beziehung resultierenden, tiefgreifenden Erschütterung der Selbstdefinition des Täters.“<sup>96</sup> Wie bereits im

Rahmen des Tatentschlusses dargestellt, reagiert *Katharina* zwar auf die anzüglichen Aussagen *Tötges* im direkten Gespräch (akute Auslösesituation),<sup>97</sup> entscheidend ist bei der finalen Tatausführung jedoch insbesondere die Berichterstattung der ZEITUNG (vorausgehende Täter-Opfer-Beziehung). Das Vorliegen eines Affekts ist damit jedenfalls denkbar. Das Vorliegen einer solchen affektiven Erregung ist allerdings gerade bei Tötungsdelikten eine durchaus übliche Erscheinung. Es müssen in der Gesamtschau Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erregung so erheblich war, dass er für die Schuldfähigkeit tatsächlich relevant ist.<sup>98</sup> Zu Beginn wird *Katharina* immer wieder als planvoll, kühl und intelligent beschrieben.<sup>99</sup> Sie sei eine freundliche und ruhige Person gewesen, die ihrer Arbeit immer gewissenhaft nachging.<sup>100</sup> „*Katharina* sei immer ein fleißiges, ordentliches, ein bißchen schüchternes, oder besser gesagt: eingeschüchtertes Mädchen gewesen, als Kind sogar fromm und kirchentreu.“<sup>101</sup> Mit ihrem Fleiß hat sich *Katharina* ein wenig Wohlstand erarbeitet, konnte sich eine Eigentumswohnung und ein eigenes Auto leisten.<sup>102</sup> *Katharina* führt ein angepasstes Leben und wird von ihrem Umfeld auf positive Weise wahrgenommen.

Es finden sich keine Hinweise auf psychische Auffälligkeiten bei *Katharina* (oder wie *Böll* es selbst beschreibt: sie ist ein „einfaches“ Mädchen). Dennoch werden auch der „einfachen“ *Katharina* zwei „lebensgefährliche Eigenschaften: Treue und Stolz“<sup>103</sup> zugeschrieben. Die Verletzung dieser beiden Eigenschaften, die durch die Berichterstattung zweifelsfrei erfolgt, manifestiert sich in der „Verzweiflung“, welche letztlich zur Tatbegehung führt. Schon im Anschluss an die erste polizeiliche Befragung, ohne dass es bereits zu einer Berichterstattung gekommen ist, äußert der Polizist *Moeding* Sorgen über *Katharinas* mentalen Zustand: „Er sei über den Zustand der jungen Frau sehr beunruhigt und fürchte, daß sie sich etwas antun könne; sie sei völlig zerschmettert, fix und fertig [...]“.<sup>104</sup> Die Vernehmung stellte bereits einen Angriff auf *Katharinas* Stolz dar. Nach der Vernehmung versucht sie vor den Fotografen ihr Gesicht in „Scham und Verwirrung“ zu verstecken.<sup>105</sup> *Moeding* empfiehlt *Katharina* schon zu diesem Zeitpunkt, dass sie die Finger vom Telefon lassen solle und am nächsten Tag keine Zeitung lesen soll.<sup>106</sup> Die Sorge um die möglichen psychischen Folgen besteht somit bereits ab diesem Zeitpunkt. Zumindest *Moeding* sieht bereits die Gefahr für *Katharinas* psychischen Zustand, die mit der Berichterstattung einhergehen könnte. Bereits am darauffolgenden Tag stellen die Beamten erste Wesensveränderungen an *Katharina* fest: „Sie war schon, als sie sich zur Vernehmung hinsetzte, überraschend wenig spröde, fast »weich« gewesen, sogar ängstlich hatte sie

<sup>89</sup> BGH, BeckRS 1952, 30401639, Aml. Leitsätze, Rn. 6.

<sup>90</sup> Böll, S. 135.

<sup>91</sup> Böll, S. 143.

<sup>92</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 62. Aufl. (2024), Stand: 01.08.2024, § 20 Rn. 35.

<sup>93</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 35.

<sup>94</sup> Streng, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 75.

<sup>95</sup> Streng, a.a.O.

<sup>96</sup> Marneros, MschKrim 90, 331 (332).

<sup>97</sup> Böll, S. 135.

<sup>98</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 36.

<sup>99</sup> Böll, S. 13, 38, 42.

<sup>100</sup> Böll, S. 38.

<sup>101</sup> Böll, S. 63f.

<sup>102</sup> Böll, S. 25f.

<sup>103</sup> Böll, S. 65.

<sup>104</sup> Böll, S. 33.

<sup>105</sup> Böll, S. 21.

<sup>106</sup> Böll, S. 34.

gewirkt [...].<sup>107</sup> Die Berichterstattung in der ersten Ausgabe der ZEITUNG hatte bei *Katharina* Wut und Angst ausgelöst, die zwar durch einen Anruf *Göttens* noch geschmälert werden konnten, jedoch durch einen anonymen Anrufer, der *Katharina* gemeine, anzügliche Sachen sagte, wieder verstärkt wurden.<sup>108</sup> Der anonyme Anrufer, der sich auf die Zeitungsartikel bezieht, löst bei *Katharina* eine derartige Angst aus, dass sie ihre Freunde nach der Vernehmung um Begleitung in ihre Wohnung bittet.<sup>109</sup> Nach der zweiten Vernehmung widmet sich *Katharina* intensiv der Lektüre der ersten beiden Ausgaben der ZEITUNG. Ablenkungen lehnt sie ab. Auch der Hinweis darauf, dass andere Zeitungen sachlicher berichten, kann sie nicht trösten.<sup>110</sup> Der Zustand von *Katharina* wird in diesem Moment als fast freundlich, jedoch apathisch beschrieben. Später sei sie sogar „fast völlig apathisch, [...] während sie da saß und die beiden Ausgaben der ZEITUNG nach wie vor mit der rechten Hand umklammerte“.<sup>111</sup>

Die seit Kindertagen mit *Katharina* bekannte *Else Woltersheim* beschreibt, dass sich bei *Katharina* „Zerstörung und auch Verstörtheit“<sup>112</sup> erkennen lassen. Nachdem *Katharina* im Anschluss an die Vernehmung in ihre Wohnung zurückkehrt, wirft sie Getränkeflaschen, Lebensmittel und Kosmetikprodukte an die Wände.<sup>113</sup> Es scheint, als wäre dies ein Versuch *Katharinas*, mit ihren Emotionen umzugehen. Bereits im Rahmen ihrer Vernehmung, vor der Rückkehr in die Wohnung, weist *Else Woltersheim* auf den Umstand hin, dass die Tatsache, dass *Katharina* eigentlich so stark an ihrer Wohnung hängt und dennoch bereits ist, diese aufzugeben, als alarmierend zu werten ist.<sup>114</sup> Zu diesem Zeitpunkt lässt sich bereits eine Tendenz zur Reduktion der emotionalen Überlastung durch impulsive Zerstörung und Aggression beobachten, auch wenn *Katharina* während ihres Handelns noch „planvoll, keineswegs erregt“<sup>115</sup> wirkt. Der Tod der Mutter führt zu einer weiteren Vertiefung des emotionalen Ausnahmezustandes von *Katharina*. Zunächst wird *Katharina* noch als gefasst, beinahe erleichtert, wahrgenommen.<sup>116</sup> Nach dem Besuch der Leichenkammer sieht *Else Woltersheim* sie jedoch das erste Mal weinen, auch wenn sie *Katharina* schon in anderen Notlagen kannte.<sup>117</sup> Als sie am Abend des Besuches der Leichenkammer die ZEITUNG liest, wird sie wiederum als „weniger emotional, mehr analytisch“<sup>118</sup> beschrieben. Die fehlende äußerliche Manifestation der Emotionen lässt den Schluss zu, dass sich die Aggression im Inneren anhäuft, was zu einem späteren Zeitpunkt, etwa bei der Tat, zu einer Entladung des „Aggres-

sionsstaus“ führt.<sup>119</sup> Es wird ersichtlich, dass sich *Katharina* in einer emotionalen Extremsituation befand, die sich in der Tat äußerte. In einer früheren Entwurfsfassung endet die mediale Hetze nicht mit einem Mord, sondern mit dem Suizid oder zumindest einem Suizidversuch von *Katharina*.<sup>120</sup> Eine reine emotionale Ausnahmesituation führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit in Form des Affekts. Wie bereits erwähnt, muss die Erheblichkeit der Erregung in einer Gesamtschau bewertet werden.<sup>121</sup> Im Geschehensablauf finden sich einige typische Anzeichen für eine relevante Affekttat, etwa die spezifische Vorgeschichte der Tat mit konflikthafter Täter-Opfer-Beziehung, eine latente Tatbereitschaft bei dem Täter im Vorfeld zur Auslösesituation und der eruptive Ausbruch in Folge der Auslösesituation.<sup>122</sup>

Jedoch wird neben dem Verhalten während der Tat auch das Nachtatverhalten bewertet. Bei einem relevanten Affekt ist ein Folgeverhalten typisch, welches durch Fassungslosigkeit oder dem Zusammenbruch des Täters gekennzeichnet ist.<sup>123</sup> *Marneros* beschreibt diesen Prozess als „Aufwachen in der Realität“ nach der Tat.<sup>124</sup> Eine derartige Erschütterung lässt sich bei *Katharina* nicht feststellen. Sie geht nach der Tat weiter zu ihrer Arbeit in einer Kneipe und „tat gleichgültig“.<sup>125</sup> Sie sagt, dass sie nach der Tat zwar an den erschossenen *Tötges* denkt, jedoch „ohne Reue, ohne Bedauern“.<sup>126</sup> *Katharina* ist sich ihrer Tat bewusst, von dieser jedoch nicht erschüttert. Das typische „Aufwachen in der Realität“ erfolgt nicht.

Der Psychiater *Dr. Henning Saß* konzipierte außerdem eine Liste mit weiteren Merkmalen, die gegen das Vorliegen eines relevanten Affekts sprechen. Das Vorliegen von aggressiven Handlungen im Vorfeld zur Tat, Vorbereitungshandlungen für die Tat, die Konstellation der Tat-situation durch den Täter, sowie die zielgerichtete Gestaltung des Tatablaufes vorwiegend durch den Täter sprechen gegen diese Annahme einer Affekttat.<sup>127</sup> *Katharina* zeigt schon vor dem Tatgeschehen zerstörerische Wut, als sie Gegenstände in ihrer Wohnung zerbricht.<sup>128</sup> Sie bittet explizit um das Exklusiv-Interview mit *Tötges*<sup>129</sup> und führt so eine geeignete Tatsituation herbei. Im Vorfeld holt sie die Waffe aus der Wohnung eines Freundes<sup>130</sup> und lädt und entschert diese bewusst, bevor sie *Tötges* Wohnung betritt.<sup>131</sup> *Katharina* hat somit ausgiebige Vorbereitungshandlungen getroffen, um die Tatsituation herzustellen.

<sup>107</sup> Böll, S. 48.

<sup>108</sup> Böll, S. 56 ff., 75.

<sup>109</sup> Böll, S. 75.

<sup>110</sup> Böll, S. 61.

<sup>111</sup> Böll, S. 71.

<sup>112</sup> Böll, S. 62.

<sup>113</sup> Böll, S. 78.

<sup>114</sup> Böll, S. 62.

<sup>115</sup> Böll, S. 79.

<sup>116</sup> Böll, S. 106.

<sup>117</sup> Böll, S. 107.

<sup>118</sup> Böll, a.a.O.

<sup>119</sup> *Sowinski*, S. 38.

<sup>120</sup> *Bellmann/Hummel*, Erläuterungen und Dokumente, Heinrich Böll, Die verlorene Ehre der *Katharina Blum*, 1999, S. 43.

<sup>121</sup> *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 20 Rn. 36.

<sup>122</sup> *Marneros*, MschKrim 90, 331 (333); *Streng*, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 76.

<sup>123</sup> *Streng*, in: MüKo-StGB, § 21 Rn. 75.

<sup>124</sup> *Marneros*, MschKrim 90, 331 (333).

<sup>125</sup> Böll, S. 136.

<sup>126</sup> Böll, S. 137.

<sup>127</sup> *Saß*, FortschrNeurolPsychiatr 53, 55 (61).

<sup>128</sup> Böll, S. 78.

<sup>129</sup> Böll, S. 91.

<sup>130</sup> Böll, S. 133.

<sup>131</sup> Böll, S. 134 f.

len. Auch die exakte, detailreiche Erinnerung spricht gegen eine Affekttat.<sup>132</sup>

*Katharina* legt gegenüber *Dr. Blorna* ein umfassendes Geständnis ab, in dem sie den genauen Tathergang und die Stunden nach der Tat weitgehend lückenlos beschreibt.<sup>133</sup> Obgleich die Tat durch die Berichterstattung der ZEITUNG eine belastende Situation für *Katharina* darstellte, lässt sich feststellen, dass die Tat kein eruptiver Ausbruch von Affekten war. Es liegen keine Anzeichen vor, die darauf hindeuten, dass *Katharina* zum Zeitpunkt der Tat unter einem relevanten Affekt litt, welcher ihre Schuldfähigkeit ausschließt oder vermindert. Nach den Schilderungen in der Erzählung muss davon ausgegangen werden, dass *Katharina*, trotz der Auswirkungen der medialen Hetze, in der Lage war das Unrecht ihrer Tat einzusehen und ihr Handeln entsprechend zu steuern. Die mediale Hetze und deren Auswirkungen kann also nicht dahingehend gewichtet werden, dass sie *Katharinas* Schuldfähigkeit beeinträchtigen.

##### 5. *Katharina Blum – Eine Mörderin?*

Im Rahmen der Erzählung sowie der vorliegenden Arbeit wird *Katharina Blum* durchgängig als „Mörderin“<sup>134</sup> und die Tötung *Tötges* als „Mord“<sup>135</sup> bezeichnet. Die Gründe dafür, warum die Tötung ein Mord sein soll, werden dabei nie erläutert. In Anbetracht der vorangehend dargelegten Umstände erscheint es angebracht, sich die Frage zu stellen, ob die Bezeichnung „Mord“ tatsächlich gerechtfertigt ist oder ob diese Einordnung vielmehr auf einer laienhaften Vorstellung beruht, der zufolge jede vorsätzliche Tötung ohne weiteres als Mord zu bezeichnen ist. Neben dem vorsätzlichen Tötungsakt, der bei *Katharina* unzweifelhaft vorliegt, müssen für einen Mord im strafrechtlichen Sinne gemäß § 211 StGB weitere Mordmerkmale hinzutreten, die die Tötung als besonders verwerflich erscheinen lassen.<sup>136</sup> Im Zusammenhang mit der medialen Hetze kommt insbesondere die Annahme von niedrigen Beweggründen gem. § 211 Abs. 2 Gruppe 1 StGB in Betracht.

Der Begriff der „niedrigen Beweggründe“ bezeichnet solche Gründe, „die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch ungehemmte, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind“.<sup>137</sup> Ausschlaggebend ist dabei die gesellschaftliche Sozialmoral, die der Täter so sehr missachtet, dass „der Antrieb seines Tuns keinerlei Rechtfertigung oder selbst Verständnis mehr verdient“.<sup>138</sup>

Gerade dieses Verständnis über ihre Antriebe wird *Katharina* jedoch, zumindest von Teilen der Literatur, entgegengebracht: *Sowinski* schreibt in Bezug auf die Tötung, dass die emotionalen Auswirkungen der medialen Hetze

„die spätere Erschießung des Journalisten aus einem solchen Aggressionsstau im Zusammenhang mit der erfolgten Zerstörung ihrer Ehre, ihrer Menschenwürde und ihrem sozialen Wert- und Achtungsanspruch, ihrer Identität mit sich und von anderen, verständlich erscheinen“ lassen.<sup>139</sup>

Auch *Beth* drückt, unter Betrachtung der Auswirkungen der Berichterstattung, Verständnis bezüglich *Katharinas* Reaktion aus: „Das Opfer wird in Kenntnis seiner Wehrlosigkeit unbarmherzig in seiner im weitesten Sinne zu verstehenden persönlichen Integrität verletzt – und das muß es im Bewusstsein verkraften, keine Chance zu haben, sich mit entsprechender publizistischer Wirkung gegen solche Attacken zu wehren; eine Reaktion wie der *Katharina Blum* scheint mir da nicht in toto unerklärlich zu sein.“<sup>140</sup>

*Böll* selbst stellt die Tötung beinahe als einzig logische Folge der Berichterstattung dar, als Konflikt, der „unerbittlich auf ein tödliches Ende“<sup>141</sup> zuläuft. Diese Bewertung könnte dazu führen, dass *Katharina* nicht des Mordes, sondern lediglich des Totschlags schuldig wäre.

Bei Bewertung der Niedrigkeit ihrer Beweggründe muss jedoch auch beachtet werden, dass die Motivation *Katharinas* auch die Rache gegen *Tötges* für die Berichterstattung und die Auswirkungen, die diese auf sie hatte, ist. Die Tötung könnte somit auch als eine Art Akt der Selbstjustiz beschrieben werden.

Die Motive Rache und Selbstjustiz werden meist als ein Indiz für das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes angesehen.<sup>142</sup> Begründet wird dies vor allem damit, dass das Hinwegsetzen über die Rechtswahrungsfunktion des Staates als so antisozial gesehen wird, dass die nötige Verwerflichkeit vorliegt.<sup>143</sup> Ein solches Hinwegsetzen kann bei *Katharina* auch gesehen werden. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, sich mittels einer Privatklage gegen beleidigende und verleumderische Berichterstattungen zur Wehr zu setzen.<sup>144</sup> Dennoch entscheidet sich *Katharina* nicht für eine Klage, sondern für die Tötung *Tötges*. Diese Entscheidung basiert auf der Einschätzung, dass ein rechtliches Vorgehen keine Erfolgchancen bietet, sowohl seitens *Katharinas* als auch seitens ihres Anwalts, *Dr. Blorna*.<sup>145</sup>

Jedoch geht die Rechtsprechung davon aus, dass keine niedrigen Beweggründe vorliegen, wenn die Gefühlsregungen „auf dem (berechtigten) Gefühl erlittenen schweren Unrechts“ beruhen.<sup>146</sup> Bei Fällen von Rache müssen daher unter anderem die Umstände der Vortat, der Grad

<sup>132</sup> *Saß*, FortschrNeurolPsychiatr 53, 55 (61).

<sup>133</sup> *Böll*, S. 134 ff.

<sup>134</sup> *Böll*, S. 131.

<sup>135</sup> *Böll*, S. 13, 111, 143.

<sup>136</sup> *Eser/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. (2019), Vor §211 Rn. 3.

<sup>137</sup> *BGH*, NJW 1952, 1026 (1026).

<sup>138</sup> *BGH*, NJW 1952, 1026 (1026).

<sup>139</sup> *Sowinski*, S. 37.

<sup>140</sup> *Beth*, in: *Beth*, S. 73.

<sup>141</sup> *Böll*, S. 143.

<sup>142</sup> *Schneider*, in: *MüKo-StGB*, 4. Aufl. (2021), § 211 Rn. 96.

<sup>143</sup> *Schneider*, a.a.O.

<sup>144</sup> *Böll*, S. 60, 65.

<sup>145</sup> *Böll*, S. 65, 90.

<sup>146</sup> *BGH*, NJW 2006, 1008 (1011).

der fort dauernden persönlichen Betroffenheit und die konkreten Umstände der Tötung beachtet werden.<sup>147</sup> Die in der Rechtsprechung bekannten Fälle beziehen sich meist auf „Blutrache“, in denen die Tötung einer nahestehenden Person gerächt wird. Eine solche physische Gewalttat ging in *Katharinas* Fall nicht voraus. *Katharina* gibt *Tötges* zwar die Schuld am Tod ihrer Mutter, ob tatsächlich ein Zusammenhang besteht, kann jedoch nicht abschließend geklärt werden.<sup>148</sup> Doch, wie auch *Böll* zu erkennen gibt, kann auch in dem Verhalten der Presse eine „gewaltsame“ Vortat gesehen werden, die sich gegen *Katharina* richtet.<sup>149</sup>

In der Erzählung wird deutlich, dass die verleumderischen Zeitungsartikel *Katharina* zum Tatzeitpunkt noch erheblich beeinträchtigen. Sie empfindet die Behandlung durch die Presse als ungerecht, sieht sich nicht in der Lage, sich gegen die Berichterstattung zur Wehr zu setzen, und sieht folglich nur den Ausweg, der Berichterstattung auf diese Weise ein Ende zu setzen. Selbst unter Berücksichtigung der Selbstjustiz lässt sich, wie in den obigen Zitaten ausgeführt, kein Anlass für die Annahme einer besonderen Verwerflichkeit ableiten. Insofern könnten die Auswirkungen der medialen Hetzjagd dazu führen, dass das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht vorliegt. *Sowinski* erachtet die Auswirkungen sogar als so gewichtig, dass er einen minder schweren Fall des Totschlags und damit eine Strafmilderung gem. § 213 StGB aufgrund schwerer Beleidigung durch die Berichterstattung in Erwägung zieht.<sup>150</sup>

In der Literatur findet sich allerdings keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob neben dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auch andere Mordmerkmale in Betracht kommen, statt. Denkbar wäre insbesondere auch die Qualifikation als heimtückischer Mord gemäß § 211 Abs. 2 Gruppe 2 StGB. Sollte diese vorliegen, so würde ein Mord „auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter aus nicht besonders verwerflichen, vielleicht sogar menschlich noch begreiflichen Beweggründen zu seinem Verbrechen gelangt ist.“<sup>151</sup> Heimtücke liegt vor, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung ausnutzt.<sup>152</sup>

Die Tat umstände werden nur von *Katharina* selbst geschildert, sodass es nicht ohne weiteres möglich ist, festzustellen, ob sie heimtückisch handelte. Die inneren Vorgänge von *Tötges* sind nicht Teil der Erzählung und können daher lediglich aus *Katharinas* Schilderungen abgeleitet werden. Doch selbst *Katharinas* eigene Schilderung lässt den Schluss zu, dass *Tötges* sich keines Angriffs auf sein Leben versah, sich daher nicht verteidigen konnte und damit arg- und wehrlos<sup>153</sup> war. Vor dem Besuch hatte *Katharina* ihm ein Exklusivinterview versprochen,<sup>154</sup> sodass das Treffen unter dem Deckmantel eines friedlichen Austauschs zustande kam. Die Waffe hielt sie, bis sie den ersten Schuss abgab, in ihrer Handtasche versteckt. Der

Zugriff auf die Waffe erfolgte erst unmittelbar vor dem Schuss, sodass eine Reaktion von *Tötges* nicht mehr möglich war.<sup>155</sup> *Katharina* gibt zu Protokoll, dass *Tötges* mit dem Schuss „nicht gerechnet“ hatte und sie „noch ‘ne halbe Sekunde oder so erstaunt“ anschaute.<sup>156</sup> Die mediale Berichterstattung könnte die Arglosigkeit *Tötges* lediglich dadurch beeinflusst haben, dass er in Anbetracht der grundsätzlich feindseligen Atmosphäre nicht mehr arglos war. Eine rein feindselige Atmosphäre ist jedoch nicht ausreichend, solange das Opfer keine tatsächliche Gefahr einer Tötlichkeit erkennt.<sup>157</sup> Der Umstand, dass sich *Tötges* gegenüber *Katharina* noch traute, anzügliche Bemerkungen zu machen und über den Schuss erstaunt schien, lässt darauf schließen, dass er sich nicht in Gefahr eines tätlichen Angriffs wähnte.

Die feindliche Willensrichtung entfällt meistens nur dann, wenn der Täter vermeintlich zum Besten des Opfers handelt,<sup>158</sup> was bei *Katharina* ohne weiteres verneint werden kann. Folglich kann angenommen werden, dass die Tötung *Tötges* aufgrund der Heimtücke, trotz der nachvollziehbaren Beweggründe, einen Mord gemäß § 211 StGB darstellt.

Die mediale Hetze kann, entgegen manchen Literaturmeinungen, nicht derart gewichtet werden, dass die Verwerflichkeit der Tötung entfällt oder möglicherweise strafmildernde Umstände gemäß § 213 StGB geltend gemacht werden können.

## V. Fazit

*Heinrich Böll* hat mit „Die verlorene Ehre der *Katharina* Blum“ ein Werk geschaffen, dessen implizierte Medienkritik bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt hat. Der Untertitel „Wie Gewalt entsteht und wohin sie führen kann“, verdeutlicht den Kern der Erzählung. Er impliziert, dass auch eine Berichterstattung gewalttätig sein kann und dass die daraus resultierende mediale Gewalt fatale Auswirkungen haben kann. Der Ausgangspunkt der Erzählung ist eine physische Gewalttat. *Böll* lenkt jedoch auch die Aufmerksamkeit auf die Gewalt der Worte und das Machtgefälle zwischen Presse und Privatpersonen. Obgleich die mediale Hetze in strafrechtlicher Hinsicht nicht als Rechtfertigung oder Entschuldigung für die Tat gelten kann, nimmt sie zweifelsfrei eine signifikante Rolle in der Entwicklung *Katharina Blums* zu einer Mörderin ein. Es lässt sich mit hinreichender Sicherheit annehmen, dass *Katharina* ohne die verleumderischen Artikel ein solches Tötungsdelikt nicht begangen hätte. *Katharina* wird als voll verantwortliche Mörderin dargestellt, deren Handeln von der Leserschaft dennoch nachvollzogen werden kann.

Es kann angenommen werden, dass die Nachvollziehbarkeit des Geschehens für *Böll* ohnehin von größerer Bedeutung war als die strafrechtliche Einordnung. Sein eigentliches Ziel war die Hinterfragung der gesellschaftlichen

<sup>147</sup> BGH, NJW 2006, 1008 (1011).

<sup>148</sup> Böll, S. 104f.

<sup>149</sup> Böll, S. 144.

<sup>150</sup> Sowinski, S. 39.

<sup>151</sup> BGH, NJW 1952, 1385 (1386).

<sup>152</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 149.

<sup>153</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 151, 181 f.

<sup>154</sup> Böll, S. 91.

<sup>155</sup> Böll, S. 135.

<sup>156</sup> Böll, S. 135 f.

<sup>157</sup> BGH, NSTZ-RR 2001, 14 (14).

<sup>158</sup> Schneider in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 197.

und moralischen Implikationen öffentlicher Vorverurteilung und medialer Macht sowie die Illustration der fatalen Konsequenzen unangemessener Berichterstattung. Dabei war ihm weniger die strafrechtliche Bewertung als vielmehr die Sympathien und das Verständnis der Leserschaft

wichtig. Die Leserschaft sollte die Zerstörung *Katharinas* verfolgen und nachvollziehen können. Der Fokus der Leserschaft sollte nicht auf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Einzelperson liegen, sondern auf die Verantwortlichkeit und (Mit-) Schuld der Medien gerichtet sein.